

Beitragsordnung des Zeltlager Eckmannshain

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Teilnahme an der Gründungsversammlung oder mit Aufnahme durch den Vorstand und dauert im Gründungsjahr mindestens bis zum 31.12. des darauf folgenden Kalenderjahres.
2. Bei Beitritt im ersten Kalenderhalbjahr wird der gesamte, bei Beitritt im zweiten Kalenderhalbjahr wird der hälftige Jahresbeitrag fällig. Das Gründungsjahr ist beitragsfrei.
3. Der Beitrag wird jeweils im Voraus im Februar eines Jahres abgebucht. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Wird der Einzug nicht eingelöst, werden neben den in Rechnung gestellten Kosten weitere € 5,-- Aufwandsentschädigung fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr für:

Mitglieder	Beitrag pro Jahr
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten ^Ω	15 €
Erwachsene ab 18 Jahre	20 €
Familien	50 €
Juristische Personen (u.a. Vereine, Firmen, Gebietskörperschaften)	100 €
<small>^Ω nur nach Vorlage eines gültigen Ausweises</small>	

5. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug oder Dauerauftrag erhoben.
6. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, spätestens bis 4 Wochen vor Jahresende. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand bei Kündigung im laufenden Jahr auf Antrag den anteiligen Jahresbeitrag erstatten.
7. Ein Wechsel von der Einzel- zu Familienmitgliedschaft (und umgekehrt) ist zum Ende des Jahres möglich.
8. Die Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, sofern das Kind noch zum gemeinsamen Haushalt gehört und kein eigenes Einkommen erzielt. Dies ist dem Vorstand schriftlich nachzuweisen.

Mücke, den 03. Dezember 2014